die letzteren die deßfalls anzufertigenden Verzeichnisse aus den Wählerlisten, nachdem solche gehörig ausgelegen, unverweilt zu extrahiren.

§. 34.

Sämmtliche Wahlverhandlungen nebst Wähler- und Abtheilungslisten sind vom Wahlbeamteten mittelst Berichts an das Ministerium einzusenden.

§. 35.

Jede Wahl, welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht, ist ungültig.

Jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldeswerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil oder durch Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden, ist nichtig.

§. 36.

Das Ministerium hat die formelle Gültigkeit der Wahlen vorläufig zu prüfen, Berichtigungen von Formfehlern zu bewirken und etwaige Bedenken dem Landtage mitzutheilen.

Die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl steht jedoch dem Landtage zu.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.